

Satzung des I. Oldenburgischen Deichbandes

Aufgrund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) hat der Verbandsausschuss des I. Oldenburgischen Deichbandes in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g d e s I. Oldenburgischen Deichbandes 26919 Brake (Unterweser) Franz-Schubert-Str. 31

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Abschnitt

Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel, Verbandsgebiet, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Eigentumsbeeinträchtigung, Schau

- § 1 - Name, Sitz, Rechtsgestalt
- § 2 - Siegel
- § 3 - Verbandsgebiet
- § 4 - Mitglieder
- § 5 - Aufgabe
- § 6 - Unternehmen
- § 7 - Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 8 - Zweck und Gegenstand der Enteignung
- § 9 - Deichschau (Verbandsschau)

II. Abschnitt

Verfassung

- § 10 - Organe
- § 11 - Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 12 - Wahl des Verbandsausschusses
- § 13 - Wahlverfahren zur Ausschusswahl
- § 14 - Amtszeit des Verbandsausschusses
- § 15 - Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 16 - Sitzungen des Verbandsausschusses
- § 17 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses
- § 18 - Zusammensetzung des Vorstandes
- § 19 - Wahl des Vorstandes
- § 20 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Stellvertretern
- § 21 - Amtszeit des Vorstandes
- § 22 - Aufgaben des Vorstandes
- § 23 - Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
- § 24 - Geschäfte/Aufgaben des Vorstandsvorstehers
- § 25 - Haftung des Vorstandes
- § 26 - Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 27 - Sitzungen des Vorstandes
- § 28 - Beschließen im Vorstand

III. Abschnitt

Verwaltung/Dienstkräfte

- § 29 - Betreuung durch den Kreisverband Wesermarsch
der Wasser- und Bodenverbände
- § 30 - Dienstkräfte
- § 31 - Deichgeschworene
- § 32 - Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld (Tagegeld), Reisekosten

IV. Abschnitt

Haushalts- und Kassenführung, Prüfung

- § 33 - Haushaltsführung
- § 34 - Haushaltsplan
- § 35 - Nichtplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben
- § 36 - Rechnungslegung
- § 37 - Verbandsprüfungsausschuss
- § 38 - Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfstelle
- § 39 - Entlastung des Vorstandes

V. Abschnitt

Beiträge, Vollstreckung, Anordnungsbefugnis

- § 40 - Beiträge
- § 41 - Beitragsverhältnis
- § 42 - Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 43 - Hebung der Verbandsbeiträge
- § 44 - Rechtsbehelfsbelehrung
- § 45 - Vollstreckung
- § 46 - Anordnungsbefugnis

VI. Abschnitt

Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

- § 47 - Bekanntmachungen
- § 48 - Änderung der Satzung

VII. Abschnitt

Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

- § 49 - Aufsicht
- § 50 - Zustimmung zu Geschäften
- § 51 - Verschwiegenheitspflicht
- § 52 - Inkrafttreten

I. Abschnitt

Name, Sitz, Rechtsgestalt, Siegel, Verbandsgebiet, Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen, Eigentumsbeeinträchtigung, Schau

§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt

Der Verband führt den Namen

„I. Oldenburgischer Deichband“.

Er hat seinen Sitz in Brake, Landkreis Wesermarsch.

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 - (BGBl Teil I, Seite 405/1991) in der jeweils geltenden Fassung.

Er ist ein gesetzlich gegründeter Deichverband gem. § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(WVG §§ 1, 3, 6)
(NDG § 7)

§ 2 Siegel

Der I. Oldenburgische Deichband führt das nachstehende Dienstsiegel:



§ 3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst alle im Schutze der Deiche und der Sperwerke gelegenen Grundstücke (geschütztes Gebiet). Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes. Das geschützte Gebiet ergibt sich aus der Verordnung des Landkreises Wesermarsch über die Festsetzung der Grenzen des deichgeschützten Gebietes des I. Oldenburgischen Deichbandes vom 21.02.2008 (veröffentlicht im: Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch vom 28.03. 2008)

(NDG § 6)

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Grundstück im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Wohnungseigentum, Teileigentum und Miteigentum im Sinne des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, sowie das selbstständige Gebäudeeigentum.
- (2) Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis erfasst. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden. Das Verzeichnis kann auch als Kartei geführt werden.

(WVG §§ 4, 22)
(NDG § 9)

§ 5 Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, die im Schutze der Deiche und der Sperrwerke gelegenen Grundstücke vor Sturmfluten und Hochwasser zu schützen.

(WVG § 2)
(NDG § 7)

§ 6 Unternehmen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere
 - a) - den Hauptdeich am Hemmelsbäker Kanal vom Wesselsweg bis zur Klammbecker Brücke,
 - den Hauptdeich (rechter Huntedeich) von der Klammbecker Brücke bis Ohrt,
 - den Hauptdeich (linker Weserdeich) vom Huntesperrwerk bis zum Ochtumsperrwerk,
 - den Hauptdeich in Altenesch bis Delmenhorst,
 - die Hauptdeiche im Bereich des Ersatzpolders Holle sowie der Polder Kleinfeld-Wesenbrook und Würdemannsgroden,
 - die Deiche in der Stadt Oldenburg, wenn und soweit eine Widmung erfolgt,in ihren vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass sie ihren Zweck jederzeit erfüllen können,
 - b) die zum Hauptdeich gehörenden Verbandsanlagen wie Deichzufahrts- und -sicherungswege zu unterhalten,
 - c) von anderer Seite hergestellte Deiche als Hauptdeiche zu übernehmen,
 - d) den Hauptdeich auf einer neuen Deichlinie anzulegen,
 - e) das Deichvorland zu erhalten,
 - f) Maßnahmen zur Deichverteidigung zu treffen,

- g) Notdeiche anzulegen und zu erhalten,
 - h) die zweite Deichlinie zu unterhalten.
- (2) Der Verband führt über die Abmessungen des Deiches und die Verbandsanlagen ein Deichbuch.

(WVG § 5)

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dies nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, 34, 35)

§ 8

Zweck und Gegenstand der Enteignung

- (1) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann enteignet werden. Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Enteignung darf sich nur auf die zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und das nicht dazu gehörende Deichvorland erstrecken; grundstücksgleiche Rechte stehen den Grundstücken und dem Eigentum an Grundstücken gleich. Grundstücksteile gelten als Grundstücke.
- (3) Durch Enteignung können
 - 1. das Eigentum an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
 - 2. andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden,
 - 3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken oder
 - 4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 3 bezeichneten Art gewähren.

(WVG § 40)

§ 9

Deichschau/Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen (§ 6) sind im Frühjahr und Herbst vor den Deichschauen gemäß NDG zu schauen (Verbandsschau/Deichvorschau). Bei der Schau ist der Zustand der Deichanlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Die Deichgeschworenen und die zuständigen Vorstandsmitglieder sind zu beteiligen.
- (2) Die Deichschau erfolgt durch die zuständigen Deichbehörden und sollte im Einvernehmen mit dem Verband und der Aufsichtsbehörde sowie dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfall durchgeführt werden.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Deichvor- und Deichschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, soweit der Deichband zuständig ist.

(WVG §§ 44,45)
(NDG § 18)

II. Abschnitt Verfassung

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

(WVG § 46)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat 12 Mitglieder.
- (2) Für die Wahl des Verbandsausschusses werden 6 Wahlbezirke gebildet, die folgende Gemeindegebiete umfassen, soweit Deichpflicht zum I. Oldenburgischen Deichband besteht:

| | |
|----------------|---------------------------------------|
| Wahlbezirk 1 - | Gemeinde Berne |
| Wahlbezirk 2 - | Gemeinde Lemwerder |
| Wahlbezirk 3 - | Gemeinde Ganderkesee |
| Wahlbezirk 4 - | Stadt Delmenhorst |
| Wahlbezirk 5 - | Gemeinden Hude, Hatten und Wardenburg |
| Wahlbezirk 6 - | Stadt Oldenburg |

- (3) Aus den Wahlbezirken 1 - 3 und 5 sind jeweils 1 Ausschussmitglied, aus dem Wahlbezirk 4 = 2 Ausschussmitglieder und aus dem Wahlbezirk 6 = 6 Ausschussmitglieder zu wählen.

§ 12

Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses wahlbezirksweise aus dem Personenkreis der vorgeschlagenen Verbandsmitglieder oder Bewerber, die ebenfalls Verbandsmitglieder sein müssen (Ausschusskandidaten). Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied für denjenigen Bezirk, in dem es mit beitragspflichtigen Grundstücken veranlagt wird.

Für juristische Personen kann ein(e) benannte(r) Vertreter(in) gewählt werden.
Die Wählbarkeit erstreckt sich nur auf einen Wahlbezirk.

- (2) Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder stellvertretende Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes (§ 4). Jedes Verbandsmitglied kann in dem Wahlbezirk, in dem es mit beitragspflichtigen Grundstücken veranlagt wird, nur einem Ausschusskandidaten/einer Ausschusskandidatin seine gewichtete Stimme geben. Dieses gilt auch in den Wahlbezirken, in denen mehrere Ausschussmitglieder zu wählen sind. Das Stimmenverhältnis ist mit dem Beitragsverhältnis (Einheitswerte/Ersatzwerte oder Beitrag) gleich. Niemand hat mehr als 2/5 des Stimmgewichts im Wahlbezirk.
- (4) Gemeinschaftliche Eigentümer (Grundstücksgemeinschaften/Miteigentümer) sowie um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen.

(WVG § 49)

§ 13

Wahlverfahren zur Ausschusswahl

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Wahlleiter. Ihm und 2 vom Vorstand beauftragte Vorstandsmitglieder (Beisitzer) obliegen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen, der ebenfalls Vorstandsmitglied ist.
- (2) Die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

(WVG § 49)

§ 14

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 30. September. Der jetzige Ausschuss bleibt bis zum 30. September 2010 im Amt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird zu seiner Nachfolge der in der Wahl zum Verbandsausschuss bisher nicht berücksichtigte Kandidat mit dem höchsten Stimmgewicht als Nachfolger berufen. Steht ein Nachfolgekandidat nicht zur Verfügung, ist für den Rest der Amtszeit - falls diese mehr als neun Monate beträgt - eine Nachwahl entsprechend der Wahlordnung erforderlich.
- (3) Ausscheidende Ausschussmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Ausschussmitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 15

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Wahl des Verbandsausschusses,

4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Deichgeschworenen,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Wahl des Verbandsprüfungsausschusses (§ 37)
11. Beschluss über die Ernennung zum Ehrenverbandsvorsteher

(WVG §§ 47, 49)

§ 16

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, ein. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer mit.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(WVG §§ 48, 50, 74)

§ 17

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und zustimmen.

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. Ort und Tag der Sitzung/Wahl
 2. den Namen des Verbandsvorstehers und der anwesenden Ausschussmitglieder
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse
 5. das Ergebnis von Wahlen

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem sowie von mindestens einem Ausschussmitglied zu unterschreiben.

- (5) Der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(WVG §§ 48, 50, 74)

§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, und zwar entsprechend der Regelung nach Abs. 2.
- Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.
- (2) Das Verbandsgebiet wird in 4 Vorstandsbezirke eingeteilt, aus denen im Vorstandsbezirk 1 zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter und in den Vorstandsbezirken 2 bis 4 je ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter zu wählen sind. Dabei müssen die zu wählenden Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter ihren ersten Wohnsitz im jeweiligen Vorstandsbezirk haben. Aus diesen Wahlbezirken ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen, und zwar als Verbandsvorsteher.

Die Wahlbezirke sind:

Bezirk 1 = Stadt Oldenburg, Gemeinden Wardenburg, Hude und Hatten
Bezirk 2 = Gemeinde Berne
Bezirk 3 = Gemeinde Lemwerder
Bezirk 4 = Stadt Delmenhorst, Gemeinde Ganderkesee

soweit deichpflichtig zum I. Oldenburgischen Deichband.

(WVG § 52)

§ 19 Wahl des Vorstandes

- (1) Vor Beginn der Vorstandswahl ist vom Verbandsausschuss ein Sitzungsleiter zu wählen.
- Der Verbandsausschuss wählt dann zuerst den Verbandsvorsteher und danach die übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter, sodann wird aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder der Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.

- (2) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen.

Für das zur Wahl jeweils anstehende Amt ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen aller Ausschussmitglieder erhalten hat.

Wird die absolute Mehrheit der Stimmen aller Ausschussmitglieder nicht im ersten Wahlgang erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Im zweiten Wahlgang ist für das jeweilig zur Wahl stehende Amt gewählt, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- (3) Die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder erfolgt in der 1. Sitzung nach der Wahl vom Vorstandsvorsteher entsprechend dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl I, Seite 547) der Satzung in der jeweils geltenden Fassung. Der Vorstandsvorsteher wird durch seinen Stellvertreter verpflichtet. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind spätestens bei der 1. Teilnahme an einer Sitzung zu verpflichten.

- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG §§ 52, 53)

§ 20

Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Stellvertretern

Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied/Stellvertreter aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 53)

§ 21

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet nunmehr am 30.09.2011.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit - wenn diese mehr als 6 Monate beträgt - nach § 19 Ersatz zu wählen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 22

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- (1)
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
 - Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 €,
 - die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten,
 - die Vorlage von Beschlüssen zur Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes.
- (2) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die vom Ausschuss festgesetzten allgemeinen Grundsätze und den Haushaltsplan gebunden.

(WVG § 54)

§ 23

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Unbeschadet der Aufgaben gemäß § 22 haben die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils in ihrem Bezirk insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei den Deichschau (Deichvorschauen) -§ 9-
 - b) Kontrolle der Deiche unter Mithilfe der Deichgeschworenen,
 - c) Unterstützung der Deichgeschworenen in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - d) Vertretung des Deichverbandes im Deichverteidigungsfall bei den Kommunen (Städten und Gemeinden).
- (2) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen.

§ 24

Geschäfte/Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Verbandsausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - neben der in § 26 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt er alle Geschäfte des Verbandes; er kann Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 10.000,00 € tätigen,
 - er ist anordnungsbefugt,
 - er ist unmittelbar Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes,
 - er hat die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen,
 - er unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsteher durch einen Stellvertreter vertreten.

§ 25

Haftung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.

- (2) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch wird vom Verband geltend gemacht und verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Über die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches beschließt der Verbandsausschuss.

(WVG § 54)

§ 26 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen/ Urkunden hierüber sind vom Verbandsvorsteher und entweder von einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 27 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde ist entsprechend § 16 Abs. 4 der Satzung einzuladen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer mit.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

(WVG §§ 56, 74)

§ 28 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 17 Abs. 4 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass diese zusätzlich von mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (5) Der Aufsichtsbehörde und den Ausschussmitgliedern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(WVG §§ 56, 74)

§ 28 a Ehrenverbandsvorsteher

- (1) Ein aus dem offiziellen Amt ausgeschiedener Verbandsvorsteher kann aufgrund seiner Verdienste um den Verband durch Beschluss des Verbandsausschusses zum „Ehrenverbandsvorsteher“ ernannt werden.
- (2) Ein Ehrenverbandsvorsteher übt im Verband keine offizielle Funktion aus, kann aber vom Verbandsvorsteher mit repräsentativen Aufgaben beauftragt werden. Es hat jedoch das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses beratend teilzunehmen. In diesem Fall gilt für ihn § 32 entsprechend.

III. Abschnitt Verwaltung, Dienstkräfte

§ 29 Betreuung durch den Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände

- (1) Der Verband bedient sich in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere der Hebung und der Durchsetzung der Verbandsbeiträge, der Verwaltung des Kreisverbandes Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände. Mit der Abwicklung aller Kassengeschäfte wird die Kasse des Kreisverbandes nach Satz 1 beauftragt.
- (2) Soweit nach dieser Satzung dem Geschäftsführer bestimmte Aufgaben und Befugnisse zugewiesen sind oder werden, werden diese vom Geschäftsführer/Stellvertreter wahrgenommen.

(WVG § 57)

§ 30 Dienstkräfte

Der Verband kann einen Verbandstechniker als Angestellten einstellen. Weitere Dienstkräfte kann er als Angestellte oder Arbeiter beschäftigen. Bei hauptamtlich Bediensteten richtet sich das Dienst-/Beschäftigtenverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V).

§ 31 Deichgeschworene

- (1) Der Verband kann für jeden Deichzug einen Deichgeschworenen einsetzen. Jeder Deichgeschworene kann einen Stellvertreter erhalten. Diese werden vom Vorstand gewählt und vom Verbandsvorsteher auf die gewissenhafte Ausübung des Amtes verpflichtet.

Wählbar ist, wer am 30.09. des Wahljahres des Vorstandes das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat.

- (2) Die Amtszeit der Deichgeschworenen deckt sich mit der des Vorstandes.
- (3) Die Aufgaben der Deichgeschworenen werden in einer gesonderten Dienstanordnung geregelt.
- (4) Die Deichgeschworenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 32 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld (Tagegeld), Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder, die Geschworenen und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld/Tagegeld und Reiskosten.
- (3) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Vergütung in Anlehnung an den geltenden Tarifvertrag nach § 30 Satz 2 und Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) als Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Beschlussfassung nach den Absätzen 2 und 3 obliegt dem Verbandsausschuss (siehe § 15 - Z. 7).

(WVG § 52)

IV. Abschnitt Haushalts- und Kassenführung, Prüfung

§ 33 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt unter Beachtung von § 105 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nds. AGWVG, in den jeweils geltenden Fassungen, die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 34 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

Der Haushaltsplan/Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr = Haushaltsjahr.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 35 Nichtplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt in diesen Fällen unverzüglich die Aufstellung eines Nachtrags Haushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 36 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Über die Entwicklung des Verbandsvermögens ist jährlich eine Vermögensrechnung aufzustellen, die den Stand des Vermögens einschließlich der Schulden zu Beginn des abgelaufenen Haushaltsjahres, seine Veränderungen im Laufe des Haushaltsjahres und seinen voraussichtlichen Stand am Ende des Haushaltsjahres nachweist.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 37 Verbandsprüfungsausschuss

- (1) Der Verband bildet einen Prüfungsausschuss (§ 15, Z. 10), dem folgende Aufgaben obliegen:
 - a) Prüfung der Jahresrechnung und stichprobenweise der Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht,
 - b) Prüfung der Vermögensrechnung,
 - c) Prüfung der Vorräte (Inventarverzeichnis) und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verbandsarbeit,
 - e) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Ausschussmitgliedern, die jährlich gewählt wer-

den. Jedes Jahr muss ein Mitglied ausscheiden. Längstens darf die Mitgliedschaft 3 Jahre ununterbrochen dauern.

- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 38

Prüfung der Jahresrechnung durch die Prüfstelle

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. in Hannover vor.

(WVG § 65)
(Nds. AGWVG § 2)

§ 39

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Jahresrechnung und die Prüfberichte dem Verbandsausschuss vor; dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

V. Abschnitt

Beiträge, Vollstreckung, Anordnungsbefugnis

§ 40

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in besonderen Fällen Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträge ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 41

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte/Ersatzwerte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Dieser Mindestbeitrag setzt sich aus den Hebungskosten und aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe zusammen.

§ 42

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die von den Finanzämtern übermittelten Einheitswerte sind Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (2) Grundstücke, für die noch kein Einheitswert festgesetzt ist, werden im Wert nach den Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) durch den Verband geschätzt. Zur Schätzung kann sich der Verband an den zuständigen Katasterämtern nach dem Bau-gesetzbuch gebildeten Gutachterausschuss bedienen.
- (3) Bei Grundstücken mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung, die nicht bewertet sind, er-rechnet sich die Beitragslast nach dem zu ermittelnden Ersatzwert. Dieser wird unter An-wendung der Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) vom Verband er-rechnet.
- (4) Für die Festsetzung und Berechnung der Beiträge wird der 1. Januar als Bewertungsstich-tag festgesetzt.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderli-chen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veran-lagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Diese finden Berücksichti-gung bei der nächsten Beitragsveranlagung, wobei Veranlagungsgrundlage grundsätzlich der Katasterstand vom 01.01. j. J. ist.
- (6) Die in Abs. 5 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besich-tigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (7) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 5 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglie-des zu ermitteln.

(WVG §§ 30, 36)

§ 43 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Bei-tragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge sowie die Hebevorbereitungen können Stellen außer-halb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro nach unten abgerun-deten Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeitstag.
Die Mahngebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geld-forderungen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 44
Förmliche Rechtsbehelfe

- (1) Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) sowie die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AGVwGO) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Förmliche Rechtsbehelfe gegen Beitragsbescheide halten die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 45
Vollstreckung

Öffentlich-rechtliche Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 46
Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes bzw. Verbandsvorstehers oder des Beauftragten des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen.

(WVG § 68)

VI. Abschnitt
Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 47
Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck unter amtliche Bekanntmachungen in den Zeitungen
 - Nordwest-Zeitung, 26121 Oldenburg, Peterstraße,
zu veröffentlichen in der Hauptausgabe,
 - Weser-Kurier, 28195 Bremen, Martinistraße 43,
zu veröffentlichen in den Regionalbeilagen:
 1. „Die Norddeutsche“
 2. „Delmenhorster Kurier“
 - Delmenhorster Kreisblatt, 27751 Delmenhorst, Bremer Straße 102

Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde (Landkreis Wesermarsch) veröffentlicht.

veröffentlicht werden. Werden Bekanntmachungen nicht in vollem Wortlaut veröffentlicht, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, wo und wann jedermann die Einsichtnahme des vollständigen Textes gestattet ist. Die vereinfachte Bekanntmachung muss so erfolgen, dass jedermann die Einsichtnahme ohne besondere Erschwernisse möglich ist.

(WVG § 67)
(Nds. AGWVG § 3)

§ 48 Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Wahlordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(WVG § 58)
(Nds. AGWVG § 3)

VII. Abschnitt Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht, Inkrafttreten

§ 49 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wesermarsch in Brake.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandssorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 74)
(Nds. AGWVG § 1)

§ 50 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 51 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Bedienstete sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen (hierzu § 13 Abs. 11 und § 19 Abs. 3).
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen über die Verschwiegenheitspflicht unberührt (§§ 81 ff VwVfG).

§ 52 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und die Wahlordnung treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 28.06.1995 mit den Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Brake, den 06.03.2008

Bohn
Verbandsvorsteher